

2021

**Berichtigung
des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs-
und Versorgungsbezüge
sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs-
und dienstrechtlicher Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen
Vom 8. Januar 2008**

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. Seite 750) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 9 Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe werden
 - a) unter Nr. 3 in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Wirtschafts- und Kulturwissenschaften“ durch die Wörter „Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften“ ersetzt.
 - b) unter Nr. 3 in § 7 Abs. 5 Satz 5 die Wörter „Zahl der Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Mitglieder“ ersetzt.
2. In Artikel 11 Übergangsregelungen wird in § 1 Übergangsregelung zu Artikel 9 Nr. 3 in Satz 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

– GV. NRW. 2008 S. 54

822

**Berichtigung
der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 10. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 621)
Vom 14. Januar 2008**

Die o. g. Satzung wird wie folgt berichtigt:

- 1) Die angegebene Gliederungs-Nr. „2251“ wird durch die Gliederungs-Nr. „822“ ersetzt.
- 2) Das Ausfertigungsdatum „10. Dezember 2007“ wird durch das Datum „28. November 2007“ ersetzt.
- 3) In § 22 Abs. 2 wird vor dem ersten Satz die Angabe „1“ gesetzt.

– GV. NRW. 2008 S. 54

- 4) In Anhang 3 zu § 21 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird die Überschrift des § 5 wie folgt dargestellt:

„Einmalige Leistungen bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall“.

- 5) In Artikel 1 des Anhangs 1 zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird in § 5 Abs. 4 5. Spiegelstrich die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe c)“ ersetzt.

- 6) In Artikel 2 des Anhangs 2 zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird der § 5 wie folgt geändert:

In § 5 wird vor der Angabe „für die Versicherten nach § 4 Nr. 4 1. Alternative der Landschaftsverband, die Kreise und die Gemeinden,“ die Angabe „4.“ gesetzt.

– GV. NRW. 2008 S. 54

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2008 S. 54

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359